

Der AKSVE berät über „Maßnahmen zur Kulturförderung, der Erwachsenenbildung ...“ (§ 11 Abs. 1 a ZustO) als diesbezüglicher Fachausschuss. Der HA ist zum einen der Finanzausschuss, zum anderen entscheidet er über Anmietung fremden Grundbesitzes (§ 4 Abs. 3 e) ZustO, wobei Empfehlungen der Fachausschüsse sicher eine Rolle spielen sollten. Die Einbringung des Rates zur Schlussentscheidung wurde wegen der durchaus grundsätzlichen Bedeutung gewählt.